

12.06.24

R - Fz

Berichtigung

Zweite Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

Das Bundeskanzleramt teilte mit Schreiben vom 12. Juni 2024 Folgendes mit:

Mit Schreiben des Bundeskanzlers an die Präsidentin des Bundesrates vom 25. April 2024 wurde die im Betreff genannte Verordnung mit der Bitte übersandt, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (BR-Drs. 203/24).

In der Bundesratsdrucksache 203/24 ist es an folgender Stelle zu einem redaktionellen Fehler gekommen:

Im Formular Anlage 4 zu § 1 Absatz 3 der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung „Antrag auf Erlass eines Pfändungsbeschlusses und eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses“ ist eine Unstimmigkeit aufgefallen. In dem vorgenannten Formular wurde das Wort „Aufträgen“ an Stelle des Wortes „Anträgen“ verwendet. Der Erlass von Pfändungsbeschlüssen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen wird jedoch bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht beantragt und nicht beauftragt. In dem gesamten Formular ist daher ausschließlich der Begriff „Antrag“ zu verwenden. Bei der Überarbeitung der Formulare wurde versehentlich das Wort „Aufträgen“ eingefügt.

Es wird gebeten, dieses im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren, die zu ändernde Seite liegt als Anlage bei.

☐ Gleichzeitig wird beantragt, einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Begründung:

☐ Die Schuldnerseite wird rechtsanwaltlich vertreten.

☐ Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

☐ Es wird folgender zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt gewählt:

☐ Herr ☐ Frau ☐ Unternehmen ☐

Name/Firma

ggf. Vorname(n)

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

☐

Es werden

- die in dem Beschlussentwurf bezeichneten Vollstreckungstitel mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen
 - und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung: _____ Forderungsaufstellungen)
- übermittelt.

Bei elektronisch übermittelten Anträgen:

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden erst nach Mitteilung des Aktenzeichens versandt. Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens gebeten.

☐ Die Ausfertigungen der Vollstreckungstitel werden gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

☐ Eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung ist als elektronisches Dokument beigelegt.

Es werden folgende weitere Anlagen übermittelt:

☐ Abdruck Gerichtskostenstempler

☐ Elektronische Kostenmarke

☐ Beschluss über bewilligte Prozesskostenhilfe

☐ Im Fall eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe: Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Gläubigers mit Belegen

☐ Vollmacht

☐ Geldempfangsvollmacht

☐ Belege zu Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner oder Dritter

☐ Aufstellung über die geleisteten Zahlungen

☐ Aufstellung der Inkassokosten

☐ Aufstellung der bisherigen Vollstreckungskosten mit Belegen

☐ Bescheid nach § 9 Absatz 2 UhVorschG

☐

☐

☐

Versicherungen

☐ Es wird gemäß § 753a Satz 1 ZPO die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Vertretung versichert.

☐ Es wird gemäß § 829a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ZPO versichert, dass Ausfertigungen der als elektronische Dokumente übermittelten Vollstreckungsbescheide mit den jeweiligen Zustellungsnachweisen vorliegen und die Forderungen in Höhe des Vollstreckungsantrags noch bestehen.

☐

Namen der Antragsteller

Unterschriften der Antragsteller